Einjährige Nutzungsdauer bei Computerhardware und Software

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 26.2.2021 IV C 3 - S 2190/21/10002 :013
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 7 Abs. 1 EStG
Problemstellung:	Nutzungsdauer von Computern und Software wurde von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Künftig Nutzungsdauer von nur einem Jahr

Das BMF hat die Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von bisher drei Jahren (in den meisten Fällen) auf ein Jahr herabgesetzt. Das bedeutet, dass Computerhardware und Software künftig im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben werden.

Computerhardware

Das BMF-Schreiben nennt in der Rz. 3 eine Auflistung, welche Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Darunter fallen:

- Computer, Desktop-Computer, Notebooks, Tablet-Computer (mit eingebauter physischer Tastatur),
- Desktop-Thin-Client, Workstations und mobile Workstations,
- Small-Scale-Server,
- Dockingstations und externe Netzteile.

Peripherie-Geräte

Auch für Peripherie-Geräte wie Tastatur, Scanner, Drucker, Kamera, Mikrofon, externe Speicher bzw. Festplatten, Beamer, Headset oder Monitor gilt diese Regelung.

Praxishinweis

Mobiltelefone und Tablets

Mobiltelefone, Tablets (ohne eingebaute Tastatur) und TV-Geräte[1] fallen u. E. nicht unter diese Definition und sind deshalb über die GWG-Regelung (bei Anschaffungskosten bis 800 €) oder über die Nutzungsdauer von drei bzw. fünf Jahren (bei Anschaffungskosten über 800 €) abzuschreiben[2]. Bei einer Anschaffung in den Jahren 2020 und 2021 ist eine degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG möglich.

Software

Als Software ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung begünstigt. Dazu gehören auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Aus diesem Grund ist das BMF-Schreiben zur ERP-Software[3] im Jahr 2020 letztmals anzuwenden.

---

1 Horst, DB 11/2021 S. M4.
2 BMF, Schreiben v. 15.12.2000 IV D 2-S 1551-188/00, B/2-2-337/2000-S 1551 A, S 1551-88/00, BStBl 2000 I S. 1532, Tz. 6.14.3.2 und 6.13.2.2.
3 BMF, Schreiben v. 18.11.2005 IV B 2-S 2172-37/05, BStBl 2005 S. 1025.

Anwendungszeitpunkt

Diese Regelung gilt sowohl für die Gewinn- als auch Überschusseinkünfte ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Praxishinweis
Die Anwendung des BMF-Schreibens ist nicht befristet. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Sofortabschreibung in den nächsten Jahren erhalten bleibt.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de